

Hauptsatzung der Gemeinde Grünbach vom 27.07.2005

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 27.07.2005 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde, Gemeindewappen, Gemeindefarben

§ 1

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

(2) Die Gemeinde führt ein Gemeindewappen. Das Gemeindewappen wird wie folgt beschrieben: In Silber unter blauem Schildhaupt, worin schräggekreuzt zwei goldene Weberschiffchen, und über viermal im Blau und Silber geteiltem Wellenschildfluß drei grüne Nadelbäume.

(3) Die Gemeinde führt eine Fahne. Die Gemeindefahne ist grün-weiß, längs halbiert.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde Grünbach fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs.2 Sächs.GemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

- der Hauptausschuss
- der Technische Ausschuss

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Vor allem in grundsätzlichen Angelegenheiten sollen sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

(1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(2) Im übrigen sollen die beratenden Ausschüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten frühzeitig informiert werden; insbesondere sollen von ihnen strukturelle Neuorientierungen und innovative Gestaltungsmöglichkeiten angeregt werden.

§ 6 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete zur Vorberatung und Meinungsbildung:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten
3. Marktangelegenheiten
4. Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung.
5. Angelegenheiten der Kindertagesstätten
6. Angelegenheiten der Vereinsförderung
7. Soziale und kulturelle Angelegenheiten

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete zur Vorberatung und Meinungsbildung:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau, Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und der Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 2.500,- € im Einzelfall
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 500,- € im Einzelfall
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- € im Einzelfall
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- €
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,- € im Einzelfall
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,- € im Einzelfall
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1000,00 EUR im Einzelfall
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigen
11. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung.

(3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde, sollten mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile bzw. Ortsteile beschränkt werden.

(3) Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs.1 S.2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger und der nach § 16 Abs.1 S.2 SächsGemO Wahlberechtigten der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In folgendem Ortsteil wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
Ortsteil Muldenberg

(2) Für den vorgenannten Ortsteil wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:
Ortsteil Muldenberg 4 Mitglieder,

(3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsvorstehers für den Ortschaftsrates sachkundige Einwohner bestellen

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in dem Ortsteil, in den die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Dem Ortschaftsrat werden die in § 67 Abs.1 Sächs.GemO genannten Angelegenheiten zur Erledigung übertragen. Davon ausgeschlossen sind Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz.

(2) Der Ortschaftsrat hat für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Ortschaft ein Vorschlagsrecht, dem ist soweit zu folgen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Gesetz steht.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltansätze, zu hören.

(4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 15 Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(2) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt.

(3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 13-15 der Hauptsatzung mit Wirkung der nächsten Legislaturperioden des Gemeinderates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.1994 außer Kraft.

Grünbach, den 28.07.2005

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister